

18.03.2025

ANTRAG

der Abgeordneten Heinreichsberger, MA, Punz, BA, Weninger und Mag. Collini

betreffend **Landesgesetz, mit dem die NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) und die Geschäftsordnung – LGO 2001 geändert werden (NÖ Landtags-Datenschutznovelle 2025)**

Der Europäische Gerichtshof hat im Erkenntnis vom 16. Jänner 2024 (C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*) festgestellt, dass die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch auf den Bereich der Gesetzgebung anzuwenden ist. In Folge dieses Erkenntnisses wurde von der „Arbeitsgruppe Datenschutz“ unter Einbindung aller im Parlament vertretenen Parteien sowie des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes des Parlaments eine umfassende Novelle der einschlägigen (geschäftsordnungs-)rechtlichen Grundlagen des Nationalrates, des Bundesrates, des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft erarbeitet und in Folge im Nationalrat und Bundesrat einstimmig beschlossen.

Die gegenständliche Novelle der NÖ Landesverfassung und der Geschäftsordnung des NÖ Landtages soll dazu dienen, die entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorschriften auch für den NÖ Landtag und den niederösterreichischen Landesrechnungshof zu verankern. Kernelemente sind die Schaffung von rechtlichen Grundlagen für die Veröffentlichung von Verhandlungsgegenständen, Konkretisierungen hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit sowie die Schaffung von Verfahrensregelungen für datenschutzrechtliche Anträge und Verfahren. Darüber hinaus soll die Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees für Beschwerdefälle festgelegt werden. Auf die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe Datenschutz und die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften wurde bei Erarbeitung dieser Novelle Bedacht genommen. Auf die Materialien (AB 2592, AB 2593, AB 2594 sowie AB 2595, alle XXVII.GP; Antrag

419/A-BR/2024) wird daher ausdrücklich verwiesen, soweit im Landesgesetz keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden.

Zu Artikel 1 – Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979)

Zu Z 1 (Art. 16 Abs. 5):

Die österreichischen Gesetzgebungsorgane sind bisher davon ausgegangen, dass Datenverarbeitungen im Bereich der Gesetzgebung vom Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz [DSG]) erfasst sind, dass aber weder die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) noch die übrigen Bestimmungen des DSG auf Datenverarbeitungen im Bereich der (nationalen) Gesetzgebung Anwendung finden (vgl. z.B. 188/A BlgNR 24. GP, AB 98 BlgNR 24. GP, AB 463 BlgNR 24. GP; AB BlgBR 9957, Beschluss der Europakonferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente und des Südtiroler Landtages sowie des Deutschen Bundestages und des deutschen und österreichischen Bundesrates unter Beteiligung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 21. Jänner 2024). Diese Ausgangslage hat sich durch das Urteil des EuGH vom 16. Jänner 2024 im Vorabentscheidungsverfahren C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, geändert.

Es ist daher erforderlich, die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Gesetzgebung näher zu regeln, um das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit den Transparenzerfordernissen und Funktionsweisen der parlamentarischen Arbeit und Verfahren in Einklang zu bringen. Der Schutz personenbezogener Daten im Bereich des Landtages sowie damit zusammenhängende Regelungen der parlamentarischen Geschäftsbehandlung sollen in der Geschäftsordnung – LGO 2001 geregelt werden. Art. 16 NÖ LV 1979 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Als Reaktion auf die erwähnte europäische Judikatur richtet § 35a Datenschutzgesetz – DSG in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2024 ein Parlamentarisches Datenschutzkomitee als nationale Aufsichtsbehörde neben der Datenschutzbehörde ein. Nach Abs. 2

leg.cit. kann durch Landesverfassungsgesetz die Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees für die Aufsicht über die Verarbeitungen der Landtage einschließlich deren Mitglieder in Ausübung ihres Mandates, der Landesrechnungshöfe und der Landesvolksanwälte vorgesehen werden. Dabei kann auch die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Verarbeitungen im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten der Landtage, der Landesrechnungshöfe und der Landesvolksanwälte vorgesehen werden. Der Landtag hat also die Möglichkeit, unter der verwaltungsbehördlichen Aufsicht der Datenschutzbehörde zu verbleiben, durch Landesgesetz eine eigene Aufsichtsbehörde für den materienspezifisch-parlamentarischen Datenschutz zu schaffen oder sich dem Parlamentarischen Datenschutzkomitee zu unterstellen.

Um den Landtag ressourcenschonend einer auf den Parlamentsbetrieb spezialisierten Rechtsschutzinstanz zu unterstellen und möglicherweise mit Rechtsunsicherheit belastete Fragen der Abgrenzung zwischen Gesetzgebung und Parlamentsverwaltung zu vermeiden, soll von der Möglichkeit des § 35a Abs. 2 DSG in vollem Umfang Gebrauch gemacht werden.

Gemäß § 69 Abs. 11 iVm Abs. 10 DSG sind bei der Datenschutzbehörde anhängige Verfahren vom Parlamentarischen Datenschutzkomitee fortzuführen und das Parlamentarische Datenschutzkomitee tritt im Instanzenzug an die Stelle der Datenschutzbehörde als belangte Behörde, sobald die Zuständigkeitsübertragung durch dieses Landesverfassungsgesetz in Kraft tritt.

Zu Z 2 (Art. 51a):

Als Organe der Gesetzgebung sind auch die österreichischen Rechnungshöfe auf Landes- und Bundesebene bisher davon ausgegangen, vom Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) nicht jedoch von der DSGVO oder den übrigen Bestimmungen des DSG erfasst zu sein. Auch diese Ausgangslage hat sich durch das EuGH-Urteil C-33/22, *Österreichische Datenschutzbehörde*, geändert.

In weitestmöglicher Übereinstimmung mit den für den Bereich des Landtages vorgeschlagenen Neuregelungen und weitgehend nach dem Vorbild des § 3a

Rechnungshofgesetz 1948 – RHG in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2024 sind daher auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Landesrechnungshofes Regelungen zu treffen, um das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit den Erfordernissen und Funktionsweisen des Landesrechnungshofes in Erfüllung sämtlicher Aufgaben, und dabei insbesondere mit dem Erfordernis einer unbeeinflussten Durchführung von und Berichterstattung über Gebarungsüberprüfungen, in Einklang zu bringen.

Im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm Abs. 3 DSGVO soll klargestellt werden, dass Datenverarbeitungen im Bereich des Landesrechnungshofes zur Erfüllung seiner Aufgaben zulässig sind. Dies bedeutet nicht, dass es dafür bisher keine Rechtsgrundlage gegeben hätte: Es handelt sich um Datenverarbeitungen, die schon bislang im Sinne des Art. 6 DSGVO iVm den (verfassungs-)gesetzlichen Bestimmungen über die Tätigkeit des Landesrechnungshofes für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich und daher zulässig waren und sind.

Der Landesrechnungshof, der monokratisch organisiert ist, ist Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO für Datenverarbeitungen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben. Das Handeln seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ist hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit dem Landesrechnungshof zuzurechnen.

Von der Möglichkeit des § 35a Abs. 2 DSG, das Parlamentarische Datenschutzkomitee als Aufsichtsbehörde zuständig zu machen, soll auch für den Landesrechnungshof als Organ der Gesetzgebung in vollem Umfang Gebrauch gemacht werden.

Zur Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Landesrechnungshofs regeln, ist auch weiterhin gemäß Art. 51 Abs. 4 NÖ Landesverfassung der Verfassungsgerichtshof berufen. Das umfasst gegebenenfalls auch die Weigerung von überprüften Stellen, den Kontrollorganen des Landesrechnungshofs personenbezogene oder andere sensible Auskünfte, Daten und Informationen – unter Berufung auf den Datenschutz – zu erteilen (VfSlg. 17.065/2003).

Nähere Bestimmungen betreffend Datenverarbeitungen des Landesrechnungshofes sollen einfachgesetzlich geregelt werden. Aufgrund der ähnlichen Interessenlage sollen entsprechende Verweisbestimmungen in die Geschäftsordnung – LGO 2001 (siehe die §§ 71 Abs. 4, 72 Abs. 4 und 73 Abs. 9 in der Fassung des beiliegenden Gesetzesentwurfes) aufgenommen werden.

Zu Artikel 2 – Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001

Zu Z 1 bis 4 und 6 bis 8 (Inhaltsverzeichnis, Abschnitt IX):

Um trotz der Einfügung mehrerer Paragraphen die Übersichtlichkeit der Geschäftsordnung zu bewahren, sollen die Regelungen betreffend den parlamentarischen Datenschutz als neuer Abschnitt VIII vor die bisherigen Schlussbestimmungen gestellt und die Paragraphenzählung entsprechend angepasst werden. Anlässlich dieser Verschiebung sollen auch die bislang zwei Paragraphen, die Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen enthalten (die bisherigen §§ 73 und 73a) in einem Paragraphen (dem neuen § 80) zusammengefasst werden.

Zu Z 5 (§ 39 Abs. 5):

Gemäß § 39 Abs. 5 letzter Satz LGO 2001 sind die Beantwortung einer Anfrage oder ihre Verweigerung durch Mitglieder der Landesregierung in der amtlichen Verhandlungsschrift in vollem Umfang aufzunehmen. Anfragebeantwortungen werden in der Praxis ohnehin auf der Website des Landtages veröffentlicht und sind dadurch allen Abgeordneten zugänglich, ohne dass es einer Aufnahme in die amtliche Verhandlungsschrift bedarf. Da § 70 Abs. 2 LGO 2001 in der Fassung des beiliegenden Gesetzesentwurfes eine Veröffentlichung verhandlungsgegenstandsbezogener Materialien nunmehr ausdrücklich vorsieht, ist die Bestimmung obsolet. Auf die Verpflichtung von Mitgliedern der Landesregierung, Anfragen von Mitgliedern des Landtages zu beantworten und die Veröffentlichung sowohl der Anfrage als auch ihrer Beantwortung hat der Entfall des Satzes keinerlei Auswirkungen. Er dient der Verwaltungsvereinfachung sowie dem einheitlichen Umgang mit parlamentarischen Materialien.

Zu Z 9 (Abschnitt VIII):

Zu § 70:

Der Landtag von Niederösterreich veröffentlicht bereits seit den 1990er Jahren alle wesentlichen Schriftstücke des parlamentarischen Verfahrens und schafft somit eine zeitgemäße Information der Öffentlichkeit über das parlamentarische Geschehen. Diese Grundhaltung zum parlamentarischen Öffentlichkeitsprinzip soll unter Anwendung der DSGVO beibehalten werden und den Geheimhaltungsinteressen an personenbezogenen Daten in vielen Fällen vorgehen.

Daher soll es dem Präsidenten weiterhin gestattet sein, auf der Website des Landtags umfassende Informationen über aktuelle und historische Mandatare des Landtags und Landesregierungsmitglieder zu veröffentlichen.

Schon bisher ist es üblich, Verhandlungsgegenstände durch Veröffentlichung auf der Website an die Abgeordneten zu verteilen und gleichzeitig eine Nachvollziehbarkeit für die Öffentlichkeit herzustellen. Dazu soll es dem Präsidenten weiterhin möglich sein, Verhandlungsgegenstände im Sinne des § 31, aber etwa auch Verlangen auf Gebarungsprüfung durch den Landesrechnungshof oder Rechnungshof zu veröffentlichen. Um eine zweckentsprechende Information der Öffentlichkeit zu gewährleisten, hat der Präsident zu entscheiden, welche sonstigen parlamentarischen Dokumente zu veröffentlichen sind. Dokumente sind grundsätzlich unverzüglich nach ihrem Einlangen zu veröffentlichen, wobei zuvor eine cursorische Sichtung auf das Vorhandensein personenbezogener Daten und gegebenenfalls eine Prüfung nach § 74 zu erfolgen hat.

Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Landtages und Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten enthalten typischerweise personenbezogene Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen. Daher soll für ihre Veröffentlichung eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen werden. An der Information der Öffentlichkeit über Vorwürfe gegen Mitglieder des Landtages besteht ein öffentliches Kontrollinteresse, während Daten betreffend Dritte,

insbesondere als Mitbeschuldigte, im Sinne der bisherigen Praxis von der Veröffentlichung auszunehmen sind.

Zu § 71:

Im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm Abs. 3 DSGVO soll klargestellt werden, dass Datenverarbeitungen im Bereich des Landtages zur Erfüllung seiner Aufgaben zulässig sind. Dies bedeutet nicht, dass es dafür bisher keine Rechtsgrundlage gegeben hätte: Es handelt sich um Datenverarbeitungen, die im Sinne des Art. 6 DSGVO iVm den (verfassungs-)gesetzlichen Bestimmungen (insb. NÖ LV 1979, LGO 2001) über die Tätigkeit des Landtages einschließlich seiner Mitglieder und Organe für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und daher zulässig sind. Zu diesen verfassungsmäßigen Aufgaben zählen neben der Landesgesetzgebung auch die Mitwirkung des Landtages an der Vollziehung – darunter insbesondere auch die parlamentarische Kontrolle (Interpellationsrecht, Einsetzung von Untersuchungsausschüssen etc.) – sowie die Mitwirkung in EU-Angelegenheiten.

Darüber hinaus ist es erforderlich, für die Erfüllung der Aufgaben des Landtages eine explizite Grundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO) und von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DSGVO) zu schaffen. Die Verarbeitung solcher Kategorien von personenbezogenen Daten kann insbesondere in Zusammenhang mit der parlamentarischen Kontrolle notwendig sein.

Insbesondere können solche Daten in allen Arten zugeleiteter Informationen, Berichten etc. enthalten sein. Praktisch sind in der parlamentarischen Arbeit insbesondere Daten über politische Meinungen von besonderer Relevanz, jedoch können gerade in zugeleiteten Dokumenten auch alle anderen Arten personenbezogener Daten vorkommen. Eine Einschränkung auf bestimmte Datenkategorien ist daher vorab nicht möglich. Strafrechtsbezogene Daten sind beispielsweise regelmäßig auch bei Auslieferungersuchen in Immunitätsangelegenheiten betroffen. Die Verarbeitung von Daten gemäß Art. 9 und 10 DSGVO (iVm § 4 Abs. 3 DSG) soll freilich nur zulässig sein, soweit und solange dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Geeignete Maßnahmen bzw. Garantien zum Schutz dieser Daten ergeben sich aus den weiteren Bestimmungen der Geschäftsordnung: Datenschutzinteressen können ein Unterlassen der Veröffentlichung von Dokumenten gemäß § 74 Abs. 1 erforderlich machen.

Die Berechtigung zur Datenverarbeitung besteht für den Landtag einschließlich seiner Mitglieder und Organe – etwa Präsidentinnen bzw. Präsidenten, Ausschüsse und Unterausschüsse. Die Bestimmung schließt auch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der parlamentarischen Klubs und die Bediensteten der Landtagsdirektion ein, soweit sie für die jeweiligen parlamentarischen Akteurinnen bzw. Akteure tätig werden.

Wie für den Rechnungshof (vgl. § 3a Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2024) soll auch für den Landesrechnungshof klagestellt werden, dass Datenverarbeitungen im Bereich des Landesrechnungshofes zur Erfüllung seiner Aufgaben zulässig sind.

Zu § 72:

Die Verarbeitungstätigkeiten all dieser Organe, Mitglieder und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in Erfüllung ihrer Aufgaben sind dem Landtag zuzurechnen: Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher soll nach außen einheitlich der Landtag als Organ sein, da sämtliche Verarbeitungstätigkeiten letztlich zur Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Aufgaben erfolgen. Betroffene Personen haben sich daher an den Landtag zu wenden. Dies gilt insbesondere auch für selbstständige Anträge von Abgeordneten, Anfragen und Aktuelle Stunden.

Bei zugeleiteten Verhandlungsgegenständen (Regierungsvorlagen, Berichten der Landesregierung, Eingaben, Volksbegehren, Auslieferungsersuchen etc.) hat der Landtag keinen Einfluss auf die darin allenfalls enthaltenen personenbezogenen Daten. Er hat diese Verhandlungsgegenstände entsprechend den verfahrensrechtlichen Bestimmungen zu behandeln und gegebenenfalls zu veröffentlichen. Rechte von betroffenen Personen, die sich auf die (Inhalte der) übermittelten Informationen beziehen, sind in diesen Fällen daher ausschließlich

gegenüber der Urheberin bzw. dem Urheber der jeweiligen Information geltend zu machen. Nur diese bzw. dieser kann beurteilen, aus welchen Gründen die Verwendung der jeweiligen Daten erforderlich ist/war bzw. inwieweit Anträgen von Betroffenen zu entsprechen ist. Der Landtag als Empfänger der jeweiligen Daten ist über allfällige Anpassungen unverzüglich zu informieren, damit die adaptierte Version gegebenenfalls der weiteren Behandlung zugrunde gelegt werden kann.

Als von anderen Urhebern zugeleitete Verhandlungsgegenstände gelten jedenfalls Eingaben an den Landtag (§ 31 Abs. 1 Z 17 LGO 2001) oder Auslieferungsbegehren (§ 31 Abs. 1 Z 16 LGO 2001). Selbständige Anträge, Anfragen oder weitere Dokumente von Mitgliedern des NÖ Landtages sind jedenfalls nicht als von anderen Urhebern zugeleitete Verhandlungsgegenstände zu qualifizieren.

Eine Weiterverarbeitung der übermittelten Informationen im Bereich des Landtages (z.B. Übernahme in eine Anfrage, einen Antrag oder einen Ausschussbericht) ist von dieser Regelung nicht erfasst. Hier gelten die Bestimmungen für im Landtag entstandene Materialien.

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, eine bei der Urheberin bzw. beim Urheber erfolgte datenschutzrechtliche Anpassung im parlamentarischen Verfahren nicht nachzuvollziehen: Dies etwa dann, wenn die ursprünglichen Dokumente benötigt werden, um einem Kontrollauftrag nachzukommen.

Wie für den Rechnungshof (vgl. § 3a Abs. 4 Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2024) soll auch für den Landesrechnungshof gelten, dass in Bezug auf die dem Landesrechnungshof zugeleiteten personenbezogenen Daten die Rechte der betroffenen Personen gemäß den Art. 12 bis 22 DSGVO und § 1 DSG bei der jeweiligen zuleitenden Stelle geltend zu machen sind. Bei Stellungnahmen, Unterlagen, Schriftsätzen und Dokumenten, die der Landesrechnungshof im Rahmen seiner Prüf- und Kontrolltätigkeit erhält, hat er in der Regel keinen Einfluss auf die darin enthaltenen personenbezogenen Daten.

Zu § 73:

Allgemeines

Art. 23 Abs. 1 lit. e und h DSGVO erlaubt eine gesetzliche Beschränkung der Pflichten und Rechte gemäß den Art. 12 bis 22 und Art. 34 sowie Art. 5, insofern dessen Bestimmungen den in den Art. 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die den Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses eines Mitgliedstaats sicherstellt. Gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. h DSGVO können solche Beschränkungen auch zur Sicherstellung von Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die genannten Zwecke verbunden sind, vorgenommen werden. § 1 Abs. 4 DSG regelt, dass gesetzliche Beschränkungen der Rechte auf Auskunft, Löschung und Berichtigung zulässig sind, sofern sie in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind (Verweis auf § 1 Abs. 2 DSG bzw. Art. 8 Abs. 2 EMRK) und jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Öffentliche Interessen

Das Funktionieren der Staatsfunktion Gesetzgebung und insbesondere der dazu zählenden parlamentarischen Kontrolle ist ein wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses eines Mitgliedstaats iSd Art. 23 Abs. 1 lit. e und h DSGVO, das eine Beschränkung der Betroffenenrechte erforderlich macht. Im Kernbereich der Staatsfunktion Gesetzgebung würde die uneingeschränkte Anwendung der DSGVO nämlich mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen, Garantien und Rechten in Konflikt geraten, die die Funktionsweise von Parlamenten sowie die parlamentarische Arbeit der gewählten Mandatarinnen bzw. Mandatäre gewährleisten und schützen. Insbesondere besteht eine weitreichende verfassungsrechtliche Verpflichtung zu Öffentlichkeit und Transparenz und ein besonderer Schutz parlamentarischer Berichterstattung; parlamentarische Materialien sind grundsätzlich öffentlich (vgl. Art.

17 NÖ LV 1979 iVm § 28 LGO 2001). Die parlamentarische Tätigkeit der Mandatarinnen bzw. Mandatare ist verfassungsrechtlich durch ihre berufliche Immunität geschützt, die gewährleistet, dass Mandatarinnen bzw. Mandatare für ihre in diesem Beruf gemachten mündlichen und schriftlichen Äußerungen nur vom Parlament selbst verantwortlich gemacht werden können (Art. 96 Abs. 1 iVm 57 Abs. 1 B-VG, § 5 Abs. 1 LGO 2001). Zudem gilt für Mandatarinnen bzw. Mandatare das Recht auf freie Ausübung ihres Mandats (Art. 19 NÖ LV 1979). In einer Güterabwägung gewichtig zu berücksichtigen ist das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung der Mandatarinnen bzw. Mandatare. Für die freie Meinungsäußerung an sich wird in Art. 85 Abs. 1 DSGVO verlangt, dass die Mitgliedstaaten diese mit dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten durch Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen haben.

Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Festzuhalten ist zunächst, dass die DSGVO im Bereich der Parlamentsverwaltung (§ 16 LGO 2001) seit jeher uneingeschränkt zur Anwendung kommt und der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde unterliegt (vgl. § 35 Abs. 2 DSG in der Fassung vor BGBl. I Nr. 70/2024). Die vorgenommenen Beschränkungen sind nur anwendbar, soweit personenbezogene Daten für die Vorbereitung, Einbringung, Behandlung und Veröffentlichung von parlamentarischen Verhandlungsgegenständen bzw. parlamentarischen Dokumenten verarbeitet werden. Nicht erfasst sind von den Ausnahmen etwa organisatorische Belange der Landtagsdirektion oder auch der Mandatarinnen bzw. Mandatare und Klubs. Die Beschränkungen sind somit auf das unbedingt erforderliche Ausmaß des Kernbereichs der Staatsfunktion Gesetzgebung reduziert, und können daher nicht zur Umgehung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in anderen Arbeitsbereichen als der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben genutzt werden. (Um ein plakatives Beispiel zu nennen: Der Betrieb eines Adressenverlags unter dem Deckmantel der genannten Ausnahmen durch Mandatarinnen bzw. Mandatare wäre natürlich unzulässig, die Beschränkung greift insofern nicht.) In der Staatsfunktion Gesetzgebung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten vor allem im Bereich der parlamentarischen Kontrolle unerlässlich. Hier sind insbesondere das Interpellationsrecht sowie die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen zu nennen. Diese verfassungsgesetzlichen Aufgaben

können ohne Kenntnis der dazu relevanten personenbezogenen Daten nicht wahrgenommen werden.

Um die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Landtages einschließlich der Tätigkeit ihrer Mitglieder und Organe nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die Rechte betroffener Personen im Rahmen des Art. 23 Abs. 1 DSGVO bzw. aufgrund des Gesetzesvorbehaltes in § 1 Abs. 2 und 4 DSG in Gleichstellung mit dem Nationalrat und Bundesrat (§ 3b Informationsordnungsgesetz – InfOG in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2024) zu beschränken. Diese notwendigen Beschränkungen beziehen sich auf die Vorbereitung und Behandlung der parlamentarischen Verhandlungsgegenstände gemäß § 31 LGO 2001 sowie die Vorbereitung und Behandlung der übrigen in der LGO 2001 vorgesehenen parlamentarischen Dokumente, wie insb. (sonstige) Anträge und Verlangen, Ausschussberichte, Sitzungsberichte etc.

Festzuhalten ist, dass dem Landtag grundsätzlich auch die unterstützende Tätigkeit der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Landtagsklubs und der Bediensteten der Landtagsdirektion zuzurechnen ist. Davon zu trennen sind die organisatorischen Aufgaben der Landtagsdirektion und der Landtagsklubs, die in deren eigener Verantwortung erfolgen.

Wie für den Rechnungshof (vgl. § 3a Abs. 3 bis 11 Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2024) soll auch für Datenverarbeitungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landesrechnungshofes eine Beschränkung der Betroffenenrechte nach der DSGVO gelten.

Zu § 74:

Veröffentlichungen des Landtages erfolgen wie bisher faktisch durch den Präsidenten und die ihm unterstehende Landtagsdirektion. Dabei ist stets eine Abwägung zwischen den datenschutzrechtlichen Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen und anderen Interessen, insbesondere den Interessen an einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle und Transparenz vorzunehmen. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Meinungsfreiheit von Abgeordneten im Lichte der

Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte besonders geschützt ist und mündliche und schriftliche Äußerungen von Abgeordneten in Ausübung ihres Berufes der beruflichen Immunität (Art. 96 Abs. 1 iVm Art. 57 Abs. 1 B-VG) unterliegen. Eine datenschutzkonforme Lösung kann bzw. soll bei Veröffentlichungen – wie schon bisher – in der Form erfolgen, dass nur jene Teile von der Veröffentlichung ausgenommen werden, hinsichtlich derer dies datenschutzrechtlich geboten ist (etwa durch Anonymisierung oder Schwärzung, wobei auf die Einhaltung der Barrierefreiheit zu achten ist). Bei Daten, die beispielsweise in Medienberichten, Online-Auftritten von Unternehmen oder in öffentlichen Registern enthalten sind (z.B. Grundbuch, Firmenbuch), wird in der Regel kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse bestehen. Die Vorgehensweise soll sich zudem nur auf die Veröffentlichung der betreffenden Daten beziehen; das parlamentarische Originaldokument – das der sachlichen Immunität und archivrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegt – bleibt davon unberührt und ist den Mitgliedern des Landtages auf Verlangen grundsätzlich ohne Anonymisierung oder Schwärzung zugänglich zu machen.

Der Präsident soll nicht verpflichtet sein, sämtliche Veröffentlichungen vorab zu prüfen. Dennoch können im Zusammenhang mit Veröffentlichungen datenschutzrechtliche Bedenken entstehen oder an den Präsidenten herangetragen werden. Für diese Fälle soll eine Vorgangsweise festgelegt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Präsidenten soll jedoch auf Fälle beschränkt sein, in denen die Veröffentlichung nicht auf einem Mehrheitsbeschluss (insb. eines Ausschusses oder des Landtages) beruht.

Beziehen sich die Bedenken auf die Veröffentlichung eines parlamentarischen Dokuments, das von einzelnen Abgeordneten erstellt oder in den Landtag eingebracht wurde (etwa ein Antrag oder eine parlamentarische Anfrage), so soll der Präsident die betreffenden Abgeordneten (etwa Antrag- oder Fragestellerinnen bzw. -steller, nicht jedoch bloße Unterstützerinnen und Unterstützer) und die bzw. den vom betreffenden parlamentarischen Klub oder der betreffenden Partei namhaft gemachten Datenschutzbeauftragten einzubinden haben. Über die Veröffentlichung

anderer Dokumente (etwa Regierungsvorlagen, Volksbegehren oder Eingaben) entscheidet der Präsident im Sinne der Verfahrenseffizienz alleine.

Zu § 75:

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten handeln die Mitglieder des Landtages für den Landtag als datenschutzrechtlich Verantwortlichen. Sie sollen daher als organisatorische Datensicherheitsmaßnahme eine Datenschutzbelehrung erhalten. Diese Belehrung soll bei ihrem Eintritt in den Landtag erfolgen und bei Bedarf erneuert werden.

Zu § 76:

Die Prüfung und Bearbeitung datenschutzrechtlicher Anträge von betroffenen Personen sowie die Entscheidung darüber soll der Präsident für den Landtag als datenschutzrechtlich Verantwortlichen vornehmen. Er soll den Landtag auch in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren in Datenschutzangelegenheiten vertreten.

Bezieht sich ein Antrag einer betroffenen Person auf eine Verarbeitung, die einzelne oder mehrere Abgeordnete für den Landtag vorgenommen haben (etwa die Vorbereitung eines Antrags oder einer Anfrage), so soll der Präsident verpflichtet sein, diese Abgeordneten (etwa Antrag- oder Fragestellerinnen bzw. -steller, nicht jedoch bloße Unterstützerinnen und Unterstützer) beizuziehen und ihnen gegenüber zu einer Stellungnahme aufzufordern. In diesen Fällen sollen auch die bzw. der vom betreffenden parlamentarischen Klub oder der betreffenden Partei namhaft gemachte Datenschutzbeauftragte beigezogen werden, die dem Präsidenten in einer schriftlichen Stellungnahme Grundlagen für die Entscheidung über einen Antrag oder die Vertretung in einem Verfahren bereitzustellen haben.

Es soll klargestellt werden, dass der jährliche Tätigkeitsbericht des Parlamentarischen Datenschutzkomitees kein Verhandlungsgegenstand iSd § 31 ist. Er ist den Abgeordneten zur Information zu übermitteln, denen bei entsprechendem Handlungsbedarf die Einbringung eines selbstständigen Antrags freisteht.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem die NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) und die Geschäftsordnung – LGO 2001 geändert werden (NÖ Landtags-Datenschutznovelle 2025), wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 27. März 2025 erfolgen kann.